

Neues Insolvenzvermeidungsgesetz zum 1. Januar 2021

Harte Eingriffe in die Rechte der Eigentümer

Bis 31.12.2020 gelten wegen der Corona-Pandemie teilweise Ausnahmen von der Insolvenzordnung. Die Verpflichtung zur Antragstellung wegen Zahlungsunfähigkeit ist für Kapitalgesellschaften, die infolge der Corona-Pandemie in finanzielle Schieflage geraten sind, ausgesetzt worden. Das Gleiche gilt im Übrigen auch für einen Fremdantrag, also für Gläubiger wie Krankenkassen, Sozialversicherungsträger, Finanzämter, Banken, Lieferanten etc. Diese Sonderregelung war zuletzt am 30.09.2020 bis 31.12.2020 verlängert worden. Der Gesetzgeber befürchtete nun ab dem 01.01.2021 einen Tsunami an bisher aufgeschobenen Insolvenzanträgen, da Tausende von Firmen, insbesondere in den Bereichen Gastronomie, Hotellerie und Fremdenverkehr durch die Pandemie nicht mehr lebensfähig sind.

Diese große Welle will der Gesetzgeber nunmehr mit dem „Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen“ für Unternehmen (StaRUG) vermeiden und hofft, bis zum 01.01.2021 die rechtskräftige Verabschiedung dieser neuen gesetzlichen Bestimmungen zu schaffen. Kernpunkt dieses Gesetzes soll eine Sanierung von eigentlich insolvenzantragspflichtigen Firmen ohne Insolvenz und Insolvenzverwalter sein und stattdessen durch harte Eingriffe in die Rechte der Eigentümer eine Verpflichtung zur Verständigung unter den Beteiligten erwachsen, bevor eine Insolvenz mehr kaputt macht als hilft. Zu diesem Zweck hat die Geschäftsleitung der betroffenen Firma einen realistischen Sanierungsplan vorzulegen, der dann der Zustimmung von nur noch 75 Prozent der Gläubiger bedarf.

Dieser Restrukturierungsrahmen soll es den Unternehmen grundsätzlich ermöglichen, die Verhandlungen zu dem Sanierungsplan selbst zu führen. Die Instrumentarien des Rahmens sollen im Stadium der drohenden und noch nicht eingeleiteten Zahlungsunfähigkeit (also, wenn mindestens 15 Prozent der fällig gewordenen Schulden nicht bezahlt werden können) zur Verfügung stehen.

Vollstreckungs- und Verwertungsprozesse zur Wahrung der Erfolgsaussichten sollen sofort wirksam sein, wenn hinreichende Erfolgsaussichten bestehen und die Firma fortgeführt werden kann. Dabei soll als Grundregel gelten: Der Verzicht auf die Bestellung eines Insolvenzverwalters und die Inanspruchnahme der Eigenverwaltung ist



Rechtsanwalt Hilmar Pickartz (E-Mail: pickartz@kanzlei-pickartz.de), Mitglied des Bundes der Steuerzahler in Bayern, unterstützt seit vielen Jahren Personen- und Kapitalgesellschaften in Krisenzeiten und wirtschaftlichen Schwierigkeiten, um insbesondere Firmenzusammenbrüche und Insolvenzen zu vermeiden. In diesem Zusammenhang hat er unter anderem sein Buch „Die IMMO-Falle“, erschienen im Heyne-Verlag, veröffentlicht. Foto: Rechtsanwaltskanzlei Pickartz

dann gerechtfertigt, wenn und so lange erwartet werden kann, dass der Schuldner bereit und in der Lage ist, seine Geschäftsführung an den Interessen der Gläubiger auszurichten.

Dass diese Maßnahmen und Vorgehensweisen insbesondere kleinere bis mittlere Unternehmen in der möglichst richtigen und erfolgreichen Handhabung überfordern kann, liegt nahe, so dass es in Zukunft umso mehr auf den also die richtigen Berater ankommt, also insbesondere Rechtsanwälte und Steuer- bzw. Unternehmensberater mit schon bisher nachhaltiger Erfahrung in der Insolvenzverwaltung, wovon es noch nicht allzu viele gibt.

Spendenaufruf an die bayerische Wirtschaft

Wir stemmen uns gegen Corona

Ihr Unternehmen oder Sie persönlich spenden, damit diese Medikation gegen Covid-19 hergestellt, getestet und zugelassen werden kann: Drei führende Erlanger Professoren, Dr. Hans-Martin Jäck, Dr. Thomas Winkler und Dr. Klaus Überla*, haben hervorragende Antikörper entwickelt gegen Sars-Cov-2, die bei härter betroffenen Patienten in Einsatz kommen und so künstliche Beatmung oder gar ein Sterben an Covid-19 verhindern bzw. eine schnelle Genesung ermöglichen. Der Wirkungsvollste soll nun hergestellt und getestet werden. Der bayerische Staat gibt für die Finanzierung eine 80-Prozent-Bürgschaft (EU-rechtlich keine 100 Prozent möglich). Die restlichen 20 Prozent oder eine Million Euro sollen von der Wirtschaft erbracht werden, in Form von Spenden oder Bürgschaften.

Bitte zahlen Sie auf das Sonderkonto der gemeinnützigen Stiftung „Forschung für Leben“ IBAN DE20 7215 1650 0009 5292 07 bei der Sparkasse Pfaffenhofen/Ilm ein und Sie erhalten eine steuerlich voll anerkannte Spendenquittung. Stiftungsaufsicht: Regierung von Oberbayern.

Wer bisher schon spendete anstelle von Weihnachtsgeschenken, kann sich dieser Aktion anschließen und die Spendenquittung veröffentlichen. In der Summe sind wir stark! Wir stemmen uns gegen Covid-19 und seinen Erreger Sars-CoV-2, der im Erkrankten durch den Antikörper hoch-effizient deaktiviert („abgetötet“) wird. Wir sind so dem Virus nicht mehr ausgeliefert. Dieser Antikörper könnte auch Ihr Leben retten. Und das Ihrer Mitarbeiter. Dann wären weitere Lockdowns nicht mehr zu rechtfertigen. Risikogruppen könnten präventiv geschützt werden (passive Impfung). Die Nebenwirkungen sind minimal. **

Weitere Infos: Eduard Kastner, Mitglied des Bundes der Steuerzahler, E-Mail: kastner@kastner.de.

*) Ein Leuchtturmprojekt, das von Bernd Sibler, Bayerischer Staatsminister für Wissenschaft und Kunst, im April 2020 ausgezeichnet wurde.

**) Aus bisherigen Erfahrungen mit Antikörpern in der Therapie.